

Aktenzeichen: 410231/2.1-2023  
 Antragsteller: Silvio Müller  
 Maßnahme: Rockin all over - Konzert

Beschreibung der Maßnahme:

## Anliegen des Projektes:

Die Bühne in Thalheim soll Plattform für ein Konzert verschiedener Bands und Musikrichtungen (Heavy Metal, Reggae, Rap, Punk) sein. Es soll ein kulturelles Angebot für Menschen jeden Alters und friedlicher Gesinnung geschaffen werden. Die Veranstaltung ist von abends bis Mitternacht geplant.

Grundsätzliche Fördervoraussetzungen sind unerfüllbar. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde abgefragt, kann das Projekt jedoch fördern. Für das Jahr 2024 möchte der Antragsteller mittels Trägerschaft des Vereins Wolfen-Nord e.V. und der Kultur-Initiative „culture2people“ die Grundidee des Projektes zum Gelingen bringen.

Kosten der Maßnahme:		12.000,00 EUR
beantragte Fördersumme:	100,00 %	12.000,00 EUR

Kostengliederung:

	beantragt	Vorschlag Verwaltung
Tontechnik / Tontechniker	1.000,00 EUR	0,00 EUR
Security	1.000,00 EUR	0,00 EUR
Miete des Festplatzes	300,00 EUR	0,00 EUR
Künstlergagen, Fahrtkosten	8.000,00 EUR	0,00 EUR
Übernachtungen	1.000,00 EUR	0,00 EUR
Werbung	300,00 EUR	0,00 EUR
GEMA	200,00 EUR	0,00 EUR
Versicherungen	200,00 EUR	0,00 EUR
anerkannte förderfähige Kosten:	0,00 EUR	0,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel Herr Müller	0,00 %	0,00 EUR
Stadt Bitterfeld-Wolfen	0,00 %	0,00 EUR
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	100,00 %	12.000,00 EUR
Landesmittel	0,00 %	0,00 EUR
Sonstige Gebietskörperschaft u. öffentliche Hand	0,00 %	0,00 EUR
Spenden/Sponsoren	0,00 %	0,00 EUR
Einnahmen:	100,00 %	12.000,00 EUR

minimale Fördersumme nach Richtlinie:	5.000,00 EUR
maximale Fördersumme nach Richtlinie:	20.000,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v.	0,00 EUR
Förderung (Anteilsfinanzierung:)	0,00 % von	12.000,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum (Kreistagsbeschluss vom 17.09.2020)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde am 22.12.2022 gestellt. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde ab dem 01.01.2023 beantragt. Er wurde nicht genehmigt.

Nach Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis nicht geprüft, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind, da keine Belege zu den Kosten der Fördergegenstände eingereicht wurden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die beantragte Maßnahme ist entsprechend der o.g. RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum, unter Bezug auf folgende Punkte:

Punkt 3

Der Antragsteller ist keine Stadt/Gemeinde und kein ansässiger Verein im LK ABI.

Punkt 4.1

- e) Der Antragsteller stellt keine 10,00 % Eigenmittel bereit.
- f) Der Antragsteller hat keine Drittmittel eingeworben.
- g) Der Antrag wurde nicht fristgemäß gestellt.

Punkt 6.2

- a) – f) Der Antrag beinhaltet keine Belege zur Konzeption.

Er ist nicht förderfähig.